Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 24 (1948-1949)

Heft: 1

Artikel: Ein neues Verwaltungsreglement für unsere Armee

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-703412

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

trotzdem nach Belieben neue Kandidaten verlangen und Vorschläge des Bundesrates zurückweisen kann. Der Bundesrat möchte vermeiden, daß ihm ein General aufgezwungen wird, zu dem er nicht das nötige Vertrauen hat, so daß schwerste Konflikte zu erwarten wären.

Dieses Vorschlagsrecht des Bundesrates wird neben der Bestimmung, daß der **Bericht des Generals** an den Bundesrat, statt an die Bundesversammlung zu richten sei, hart umstritten werden. Begründet wird das letztere Verlangen damit, daß der General, wenn er schon dem Bundesrate gegenüber verantwortlich sein soll, an diesen auch seinen Schlußbericht zu erstatten habe. Selbstverständlich soll der Bericht des Generals der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten bleiben. Der Bundesrat soll auch den Rapport des Generals, mit seinen eigenen Bemerkungen versehen, der Bundesversammlung vorlegen. Darin sieht der Bundesrat eine klare und saubere Lösung.

Zu bedauern ist, daß schwerste Angriffe auf den Revisionsentwurf offensichtlich und nicht in erster Linie sachlichen Bedenken, sondern vorab persönlichen Motiven entsprungen sind. Man hat versucht, die Bestimmungen des Entwurfes auf den Umstand zurückzuführen, daß zwischen General Guisan und dem Bundesrat während des letzten Aktivdienstes hin und wieder Meinungsverschiedenheiten bestanden haben und hat so die bundesrätliche Vorlage zu einem eigentlichen Racheakt von Bundesrat Kobelt herabgewürdigt. Wenn auch derartige journalistischen Entgleisungen nicht ernster genommen werden dürfen als sie es verdienen, sind sie doch geeignet, da und dort den klaren Blick für wirkliche Tatsachen zu trüben. Wie der Kommandant der 3. Division, Oberstdivisionär Jahn, in der «Neuen Zürcher Zeitung» kürzlich ausführte, ist der Vorentwurf von der Generalstabsabteilung ausgearbeitet, mit den Abteilungschefs beraten und dann der Landesverteidigungskommission vorgelegt worden. Es wurden auch die Ansichten ehemaliger und aller aktiven Heereseinheitskommandanten eingeholt. Schließlich genehmigte der Bundesrat den bereinigten Entwurf. Es liegt demnach keine «Lex Kobelt» vor, sondern eine auf rein sachlichen Erwägungen aufgebaute Vorlage, die auf normalem Wege zustandegekommen ist. Das neue Gesetz will für die Zukunft und für die kommende Führergeneration eine sachlich und logisch möglichst einwandfreie Abgrenzung der Kompetenzen schaffen. Deshalb kann der Entwurf auch nicht auf bestimmte Persönlichkeiten zugeschnitten sein. Die Wertung der Persönlichkeit unserer Generäle war nicht immer einheitlich. Gegen General Wille wurde in den Jahren 1914-1918 ein erbitterter Kampf geführt. Das sollte vor allem die welsche Schweiz heute nicht vergessen, deren Vertreter damals die Befugnisse des Generals noch viel weitgehender beschränken wollten, als es der heutige Entwurf tut.

Wir haben zum vorliegenden Entwurf Vertrauen, weil er, logisch begründet, gesetzliche Maßnahmen für alle Zukunft festlegt, ohne diese von der Person früherer Generäle abhängig zu machen. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß allfällig zu erwartende Korrekturen durch die Bundesversammlung aus rein sachlichen Erwägungen heraus erfolgen werden.

Auf Seite 10 ff. geben wir noch einem gelegentlichen Mitarbeiter das Wort, ohne uns mit seinen Ausführungen in allen Teilen einverstanden zu erklären. **M.**

Ein neues Verwaltungsreglement für unsere Armee

Mit Datum vom 10.8.48 richtete der Bundesrat eine Botschaft an die eidg. Räte betr. die Revision des Verwaltungsreglementes der Schweiz. Armee. Daß diese Revision einer Notwendigkeit entspricht, ist wohl unbestritten, datiert doch das gegenwärtig gültige Verwaltungsreglement aus dem Jahre 1886. Viele Artikel mußten für den Aktivdienst durch besondere Erlasse oder Vollmachtenbeschlüsse ergänzt oder geändert werden.

Es ist nicht möglich, hier auf den ganzen Entwurf einzutreten, umfaßt er doch auf rund 40 Seiten 166 Artikel. Es sei aber einem höhern Unteroffizier mit einer vierstelligen Zahl von Diensttagen gestattet, zu einigen Artikeln, die vor allem das Unteroffizierskorps betreffen, nachstehend einige kritische Bemerkungen anzubringen.

Art. 11, Abs. 3, lautet: «Dienstleistungen für einen höhern Grad als den eigenen, berechtigen **nicht** zu einem höhern Sold.»

Wir sind der Ansicht, daß dieser Absatz psychologisch falsch ist. Dienstleistungen in einem höhern Grad bringen auch größere Verantwortung mit sich und verdienen deshalb auch dementsprechend besoldet zu werden. In andern Zweigen der Bundesverwaltung kennen wir auch die «Entschädigung für Stellvertretung in einem höher eingereihten Amt». Wir hatten während des letzten Aktivdienstes z. B. Fälle, da Wachtmeister während Monaten Zugführerdienst zu leisten hatten. Sie wurden gezwungen, mit den Offizieren zu essen, um die Autorität nicht zu verlieren und den nötigen Abstand von der Mannschaft zu haben, hatten dafür aber vermehrte Auslagen. Es garantiert uns niemand, daß es in einem zukünftigen Aktivdienst nicht wieder solche Zwangslagen geben wird. Wir gehen damit einig, daß Stellvertretungen von kürzerer Dauer, z. B. während eines Wiederholungskurses, und nur im nächsthöhern Grade, zu keinem höhern Sold berechtigen sollen. Für die andern Fälle aber, sagen wir z. B. bei Dienstleistungen im zweithöhern Grad bei einer Dauer von mehr als 30 Tagen, ist eine Solderhöhung unbedingt wünschenswert. Diese Lösung würde auch keine so große finanzielle Belastung bedeuten, daß sie nicht verantwortet werden könnte, trüge aber bestimmt zur Dienstfreudigkeit der sich in dieser Lage befindenden Wehrmänner bei.

Art. 13 regelt die Soldansätze. Diese interessieren selbstverständlich jeden Wehrmann, denn hier geht es direkt um den eigenen Geldbeutel. Was hier sofort in die Augen springt, ist, daß die beiden höhern Unteroffiziere der Einheiten, Feldweibel und Fourier, in Zukunft den gleichen Sold von Fr. 4.50 erhalten sollen. Diese Aenderung ist uns unverständlich und unbegreiflich.

Das Dienstreglement führt in Art. 73 aus: «Der Feldweibel ist der nächste Mitarbeiter des Einheitskommandanten. Nach dessen Anordnungen leitet er den Gang des innern Dienstes selbständig und überwacht die Ausführung. Er regelt die Zeiteinteilung und befiehlt, welche Arbeiten zu machen sind.» Von Art. 71 lautet der erste Absatz: «Der innere Dienst umfaßt die Sorge für Mann und Pferd und für den Unterhalt der Bewaffnung, der Ausrüstung und des gesamten Materials.» Was für eine Fülle von Verantwortung und Arbeit liegt hinter diesen beiden Sätzen! Der Feldweibel ist für die Kriegstüchtigkeit seiner Einheit in materieller Hinsicht verantwortlich. Am Morgen ist er der erste, der von der Wache oder der Weckordonnanz geweckt wird, um beim Frührapport den Unteroffizieren seine Befehle zu geben. Am Abend ist er der letzte, der sich zur Ruhe begeben kann. Wie

viele große und kleine Sorgen und Anliegen der Wehrmänner werden ihm doch anvertraut, ihm, der Mutter der Kompagnie oder der Batterie. Mit diesen Sorgen hat er sich zu befassen, wenn die Moral der Truppe gut bleiben soll. Und dann die Betreuung der Waffen und des Materials! Wer würde zur Rechenschaft gezogen, wenn die Tankbüchse oder die Maschinenpistole im Ernstfall nicht schießen würden, wer müßte dafür büßen, wenn die Munition infolge schlechter Lagerung und mangelhaftem Unterhalt rostig und damit unbrauchbar geworden wäre? Und wer ist dafür verantwortlich, daß bei der Entlassung von dem bei Dienstbeginn gefaßten und einen Wert von Hunderttausenden von Franken darstellenden Material dem Zeughaus möglichst alles wieder abgegeben werden kann, damit dem Wehrmann nicht noch ein Soldabzug gemacht werden muß, um die Zeughausrechnung zu bezahlen? Was kann ein Kdt. mit seiner Einheit im Felde, im Kampf, leisten, wenn vorher der innere Dienst, für welchen der Feldweibel verantwortlich ist, nicht geklappt hat? Daß er dafür voll verantwortlich ist, sagt auch der letzte Absatz von Art. 77 des Dienstreglementes, der wie folgt lautet: «Bei aller dieser Tätigkeit dürfen die Offiziere nie vergessen, daß der innere Dienst Sache des Feldweibels ist. Sie müssen es daher vermeiden, durch irgendwelche Eingriffe den von ihm angeordneten Gang des innern Dienstes zu stören.» Zu allem muß sich der Feldweibel, wie es schon sein Name sagt, auch ins Feld begeben. Er ist der Führer des Kommandozuges, ist im Schießstand zu treffen, hat zu rekognoszieren, kommandiert das Biwak, organisiert Material- und Munitionstransporte.

Es könnte hier noch vieles erwähnt werden, so z. B. auch die administrativen Arbeiten, wie Frontrapport, Tagesrapport, Materialersatz, usw.

Wie sieht die Sache beim Fourier aus? Vorerst ist hier festzustellen, daß sich die dienstlichen Aufgaben zu einem guten Teil und in vielen Fällen mit den Pflichten des Zivillebens vergleichen lassen. Die Mehrzahl der Fouriere rekrutiert sich aus Kaufleuten, Beamten, Lehrern, also Berufen, die mit Verwaltung und Rechnungsführung vertraut sind. Seine Arbeit kann er weitgehend im Büro verrichten. Wir wollen diese voll anerkennen und schätzen und wollen uns auch der Bedeutung einer guten Verpflegung für die Moral einer Truppe bewußt sein. Auf der andern Seite aber konnte während des Aktivdienstes der Fourierdienst in vielen Fällen während Monaten von einem Soldaten oder einem Gefreiten besorgt werden. Kann aber ein Soldat oder Gefreiter monatelang einen Feldweibel ersetzen? Kaum. Ist der Fourier ehrlich und hat er Ordnungssinn, dann macht ihm auch die Verwaltung der ihm anvertrauten Gelder keine Schwierigkeiten. Summenmäßig sind diese ja in der Regel nicht annähernd so groß, wie sie im Zivilleben einem Beamten oder Kassier durch die Hände gehen.

Es gäbe noch unzählige Argumente, um die nach wie vor übergeordnete Stellung des Feldweibels hervorzuheben. Es ist zudem ganz unnatürlich und unverständlich, daß die Arbeit des Fouriers, die z. B. durch die Aufhebung der Rationierung usw. eher kleiner und einfacher geworden ist, geldmäßig so viel aufgewertet, die Arbeit des Feldweibels aber, der immer mehr Waffen, mehr Munition und neues Material zu verwalten hat, abgewertet werden soll. Es wäre sicher angebracht gewesen, wenn sich das Eidg. Militärdepartement vor Herausgabe dieser Botschaft auch mit den militärischen Verbänden, und was insbesondere die Unteroffiziere angeht, mit dem Schweiz. Unteroffiziersverband verständigt hätte. Wir glauben kaum, daß dieser mit seinen über 17 000 Mitgliedern mit dieser neuen Lösung einverstanden sein wird.

(Schluß folgt.)

Der große Tag ist wieder da!

Wir alle kennen die alte, grammatikalisch etwas zweifelhafte Definition der guten Laune: Humor ist — wenn man trotzdem lacht! —

Das können sich auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am

Zürcher Orientierungslauf

merken. Dort lautet die Devise: **Teilnahme vor Rang!** Kommt es für den vom rechten Geist beseelten Amateursportler darauf an, ob er in den ersten Rängen, oder im Hintertreffen landet? Nein! Sein Preis, den ihm keiner nehmen kann, ist das Bewußtsein, den klaren Kopf, die gesunden Beine und den festen Willen eingesetzt zu haben und ein Erlebnis mit nach Hause zu nehmen, das ihm in seiner Schönheit und Eindrücklichkeit so rasch keine andere Disziplin bieten kann. Trotz dem eiligen Lauf ergibt sich beim Orientierungslauf der direkte Kontakt mit der Natur von selbst, denn wie könnte man sich im weiten, unbekannten Gelände zurechtfinden, ohne seine Merkmale, den sanften Schwung der Hügel, das weite Braun und Grün der Felder und Wiesen, die markante Linie des Waldsaumes, die romantische Tannengruppe an der Weggabelung und was alles sich in unserem Lande dem Auge bietet, tief in sich aufzunehmen. Besonders unsere, der freien Natur entwöhnte Stadtjugend kommt beim Orientierungslauf zu einem seltenen Genuß, von dem sich lange zehren läßt. Dazu noch die Betonung der Kameradschaft: In Gruppen zu vieren wird gestartet und am Ziel wird die Zeit des letzten der Mannschaft gemessen. Die Leistung des einzelnen tritt zurück. Auf Rekorde wird keinerlei Wert gelegt. Hohle Titel und üppige Preise sind verpönt. Bunte, einfache Wimpel und bronzene Medaillen sind würdige Auszeichnungen für gute Leistungen. Das ist, im besten Sinne des Wortes, altolympischer Geist. Wer sich für solche Ziele einsetzt, weist sich über anständige sportliche Gesinnung aus. Und noch eines: Am Orientierungslauf sind die Zuschauer in der Minderheit. Die Zahl der aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer — es sind jeweils 2500 — dominiert. So hat der gefürchtete Professionalismus nicht die kleinste Chance, sich einzuschleichen. Und die weitsichtigen und verantwortungsbewußten Sportfreunde, die seit je und je vor dem Mißverhältnis zwischen der großen Zahl der Schaulustigen und der kleinen der Aktiven warnten, können, wenigstens für einmal im Jahr, beruhigt sein.

Dies sind wohl die Hauptgründe dafür, daß der Zürcher Orientierungslauf zu einem Volkslauf geworden ist, zu einem bedeutenden sportlichen Fest, das in der ganzen Schweiz seine Wellen wirft. Seine Teilnehmer rekrutieren sich denn auch aus allen Schichten der Bevölkerung. Für die ältern Jahrgänge (über 35 Jahre) ist dieses Jahr erstmals eine leichtere Senioren-Klasse geschaffen worden.

Jeder kann mitmachen — jeder macht mit! Schweizer oder Auslandschweizer, arm oder reich, Vater oder Sohn, Arbeiter oder Student, Lehrmädchen oder Gymnasiastin, alle sind willkommen! Am **3. Oktober** verlassen die Extrazüge der SBB zum 7. Male den Zürcher Hauptbahnhof zur Fahrt ins Blaue. Nur der Lokomotivführer kennt das Ziel. Und zum 7. Male suchen Hunderte von Gruppen den nächsten Kontrollposten so bald als möglich zu erreichen.

Wir freuen uns auch, Freunde und Gönner des Orientierungslaufes als Schlachtenbummler begrüßen zu dürfen. Gerne sind draußen im Gelände die Funktionäre bereit, Auskunft zu erteilen. Ab 1. Oktober sind im Zürcher Hauptbahnhof an den Schaltern 3 und 4 Billette mit dem Bestimmungsort «Orientierungslauf» zum Preise von Fr. 2.50 erhältlich. Sie berechtigen zur Benutzung der Extrazüge zusammen mit den Teilnehmern. Automobilisten und Radfahrer orientiert Telephon Nr. 11 am Sonntagmorgen ab 8.35 Uhr über den Ort des Laufes. — Viel Vergnügen!